

# Satzung, Stand: 14. 06. 2011

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Trittauer Laienspieler von 1951“. Er hat seinen Sitz in Trittau. Ziel des Vereins ist es, das Bühnenspiel um der Sache willen zu pflegen und somit der Allgemeinheit einen kulturellen Beitrag anzudienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

### § 1a Mitteleinsatz und Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder bei rückständigen Mitgliedsbeiträgen für 2 Jahre. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Kein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 3 Form der Mitgliedschaft und Beitragserhebung

- (1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
  - a) Jugendliche:  
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Jugendmitgliedschaft in eine Einzelmitgliedschaft geändert, es sei denn, der Jugendliche ist noch in der Ausbildung (Schule, Lehre, Studium). Das Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Nachweis seiner Ausbildung spätestens 30 Tage vor Abbuchung des Mitgliedsbeitrages zu erbringen.
  - b) Erwachsene,
  - c) Familienmitgliedschaft.  
Kinder gehören zur Familienmitgliedschaft bis spätestens zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- (2) Für jede Mitgliedschaft ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 4 Vorstand und Vertretung

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, mindestens einem Spielleiter und bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Nicht durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstandspositionen können durch diesen bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden.
- (3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (4) Der Verein wird durch den Geschäftsführer und den Schatzmeister vertreten.  
In besonderen Fällen ist eine Gesamtvertretung durch alle Vorstandsmitglieder möglich.
- (5) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet spätestens im Mai eines Kalenderjahres statt. Eine Einladung an alle Mitglieder hat vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - c) den Ausschluss eines Mitgliedes
  - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
  - e) Entlastung des Vorstandes.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungen an alle Mitglieder hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Gründe zu erfolgen.
- (3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 6 Entfällt; siehe Fußnote**

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses von drei Viertel der Mitglieder. Die Beschlussfassung ist 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen an einen steuerrechtlich anerkannten gemeinnützigen kulturellen Verein mit christlichen Grundsätzen zu übertragen.

1. Satzung vom 29.04.1993

Änderungen vom 24.05.1995 der §§ 6 und 7

Änderung vom 04.05.2001 im § 8

**Änderung vom 11.12.2001 der §§ 1, 1a und 8**

**Streichung des § 6 nach JHV 2011**